

Amtsblatt

Große Kreisstadt

CRIMMITSCHAU



20. Jahrgang/2019/Nr. 01

16.01.2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Jahreswechsel liegt hinter uns. Ich hoffe, Sie hatten in der Zeit „zwischen den Jahren“ Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und ein wenig Kraft für das Jahr 2019 zu tanken. Anlässlich des Neujahrsempfangs der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 16. Januar werde ich die zurückliegenden Monate nochmals Revue passieren lassen sowie einen Ausblick auf die bevorstehenden Ereignisse geben. Bereits jetzt kann ich sagen, dass ein ereignisreiches Jahr vor uns liegt. In diesen Januar-Tagen jährt sich bereits zum 25. Mal die Eingemeindung der Ortschaften Blankenhain, Mannichswalde und Langenreinsdorf. Sicher stimmen Sie mir zu, dass die damalige Entscheidung ein Schritt in die richtige Richtung war. Gemeinsam sind wir stärker und konnten viele Projekte in den Ortschaften realisieren. Gleichzeitig bereichert aber auch das ländliche Umfeld, in dem sich viele touristische Sehenswürdigkeiten befinden, das Leben der Stadt.

Weitere bedeutende Ereignisse sind die Europawahl und die Kommunalwahlen im Mai sowie die Landtagswahl im September 2019. Wir haben gemeinsam die Chance, die politischen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung unseres Landes, vor allem aber unserer Kommune abzustecken. Bitte bringen auch Sie sich dabei mit ein.

Diesen Wunsch nach Ihrer aktiven Mitbestimmung verbinde ich mit einem weiteren Anliegen. Mir ist es besonders wichtig, gemeinsam mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt, zusammenzuarbeiten und über sämtliche Projekte zu sprechen. Seien Sie bereit zu Diskussionen. Bei den vor uns liegenden Entscheidungen sind Ihre Meinungen und Ideen gefragt. Nur so funktioniert Demokratie.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein erfolgreiches Jahr 2019.

Ihr
André Raphael
Oberbürgermeister



Fotos: Peter Börsch

Ungeachtet frostiger Temperaturen nahmen am Donnerstag, dem 13.12.18 die kleinsten Crimmitschauerinnen und Crimmitschauer ihre tolle neue Spielanlage am Schützenplatz in Besitz. Die Übergabe erfolgte durch Oberbürgermeister André Raphael im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates sowie den verantwortlichen Mitarbeitern der städtischen Bauverwaltung. Ganz überraschend ließ sich sogar, zur Freude der Kleinsten, der Weihnachtsmann blicken.

Mit dem Abschluss der Maßnahme konnte die Anlage am Schützenplatz weiter vervollkommen werden. 2014 wurde bereits der erste Bauabschnitt am Schützenplatz fertiggestellt. Damals entstand



Foto: Stadtverwaltung Crimmitschau

unter anderem eine großzügige Skateranlage.

Die Tiefbauarbeiten für die neu eingeweihte Spielanlage begannen am 09.11.18. Während der Bauzeit wurden unter anderem 25m³ Frostschutzschicht und 50m³ Fallschutzmaterial verbaut. Ab heute können die Kinder die Spielanlage, die aus Recycling-Kunststoff mit Kletterturm, Hängebrücke, Rutschen und einer Strecke zum Hangeln besteht, zum Spielen nutzen. Die Gesamtkosten für die Spielanlage betragen 46.000 Euro. Die Mittel dafür kommen jeweils zu einem Drittel aus den Töpfen von Bund, Freistaat Sachsen und der Stadt Crimmitschau.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Große Kreisstadt Crimmitschau. Verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser.

Anschrift: Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau.

Redaktion: Stadtverwaltung Crimmitschau, Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03762 90-8000,
Fax: 03762 90-9904

Internet: www.crimmitschau.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@

crimmitschau.de
Druck: Mugler Masterpack Crimmitschau GmbH
Zustellung: kostenlos an alle Haushalte in Crimmitschau und Dennheritz
Anzeigen: Blickpunkt Crimmitschau, Leiteltshainer Straße 19, 08451 Crimmitschau

Tel.: 03762 937679,
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 03.01.2019. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 17.01.2019. Die nächste Ausgabe erscheint am 30.01.2019. Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe (13.02.2019) ist der 31.01.2019.

Hauptsatzung der Stadt Crimmitschau

Vom 14.12.2018

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 13.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Name, Rechtsstellung

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stadt Crimmitschau ist eine kreisangehörige Stadt im Landkreis Zwickau. Sie besitzt seit dem 01.10.1994 den Status einer Großen Kreisstadt mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Wappen. Es zeigt auf rotem Grund die silberne Zinnenmauer, gekrönt von zwei silbernen Türmen, die nunmehr in Seitenansicht zu sehen sind. Zwischen den Türmen befindet sich der von rot und silber dreimal schräg nach rechts geteilte Schild der Herren von Schönburg.

(2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Crimmitschau“. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters enthält das Wappen mit der Umschrift „Oberbürgermeister Stadt Crimmitschau“.

II. Organe der Stadt

§ 3 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

III. Der Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

IV. Ausschüsse, Ältestenrat

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden besteht der Verwaltungsausschuss aus 10 und der Technische Ausschuss aus 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern einen Stellvertreter je Ausschussmitglied.

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Freigabe der Mittel nach dem Haushaltsplan zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Oberbürgermeister (Bewirtschaftung der Mittel), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

(5) Ist zweifelhaft, welcher der beschließenden Ausschüsse zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Wirtschaftsförderung einschließlich Beschäftigungsförderung,
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
6. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
9. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (außer Verkehrswesen und Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz).

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD, soweit nicht nach § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO für leitende

Bedienstete der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

2. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR,
 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
 9. den Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. ab einem Jahresbeitrag von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.000 EUR, sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO),
 10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 14 dem Oberbürgermeister obliegt,
 11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 9 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes und für grundsätzliche Fragen zur Vermögensveräußerung. Er führt Vorberatungen zu Jahresabschlüssen und zu Haushaltsresten. Angelegenheiten, die in anderen Ausschüssen vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind, insofern sie von grundsätzlicher Bedeutung für die gemeindlichen Finanzen sind und über den bestätigten Haushaltsplan hinausgehen, dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Der Oberbürgermeister informiert den Verwaltungsausschuss über örtliche und überörtliche Prüfungen gemäß dem vierten Abschnitt des vierten Teils der SächsGemO.
- (4) Der Verwaltungsausschuss nimmt die Aufgaben des Petitionsausschusses nach § 12 Abs. 2 SächsGemO wahr.

§ 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 10. Vergabe von Zuschüssen zu Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung,
 11. die Beschlussfassung über die Abschnittsbildung von Verkehrsanlagen und über die Kostenspaltung nach der Straßenausbaubeitragssatzung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der technische Ausschuss über
1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall und
 2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 75.000 EUR, aber nicht mehr als 300.000 EUR.

§ 10 Sozialausschuss (beratender Ausschuss) und dessen Aufgaben

- (1) Es wird der Sozialausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der beratende Ausschuss besteht aus einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt, und 6 weiteren Mitgliedern. Zusätzlich kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates im Ausschuss nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen auf dem Gebiet
 - Jugend, Schulen, Kindertageseinrichtungen,
 - Kultur und Sport,
 - Vereinsarbeit und -betreuung und
 - Behindertenarbeit anzuregen.
- (5) Der Sozialausschuss erörtert Rahmenbedingungen und leitet die Schlussfolgerungen weiter für
 - das Betreiben von Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt und
 - die Übergabe von Einrichtungen an Freie Träger.
- (6) Der Sozialausschuss berät über
 - Vorschläge zur Vergabe von Zuschüssen der Stadt im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales und
 - Finanzvorlagen, die die Bereiche Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Jugend betreffen.

§ 11 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

V. Der Oberbürgermeister

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. der Abschluss von Rechtsgeschäften (Bewirtschaftung der Mittel), bei denen im Einzelfall im Haushaltsplan veranschlagte Mittel i.H.v. 75.000 EUR nicht überschritten werden,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR und über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
 14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
 15. der Beitritt zu Vereinen und Verbänden u.ä. bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 EUR sowie Austritte, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist,
 16. die Entscheidung über Grenzregelungen gemäß §§ 80 ff BauGB, soweit der Wert nicht 5.000 EUR übersteigt und keine erhebliche städteplanerische Bedeutung hat,
 17. die Entscheidung über die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 75.000 EUR im Einzelfall und
 18. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 75.000 EUR, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu 75.000 EUR.
 Entscheidungen nach Satz 1, die Belange einer Ortschaft betreffen und an eine Wertgrenze gebunden sind, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

§ 14 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
 Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

VI. Beauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
 (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen berühren.
 (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu.
 Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

VII. Mitwirkung der Bürger und Einwohner

§ 16 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den

Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaftsverfassung

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Ortsteile eingeteilt:

- Crimmitschau-Hauptort
- Crimmitschau-Gablenz
- Crimmitschau-Frankenhausen
- Crimmitschau-Rudelswalde
- Crimmitschau-Gösau
- Crimmitschau-Gosel
- Crimmitschau-Blankenhain
- Crimmitschau-Großpillingsdorf
- Crimmitschau-Langenreinsdorf
- Crimmitschau-Mannichswalde
- Crimmitschau-Lauenhain.

(2) In folgenden Ortsteilen besteht eine Ortschaftsverfassung:

- Blankenhain mit den Ortsteilen Blankenhain und Großpillingsdorf
- Langenreinsdorf
- Mannichswalde
- Frankenhausen mit den Ortsteilen Frankenhausen, Gösau und Gosel
- Lauenhain.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften ist wie folgt festgelegt:

Ortschaft Blankenhain	7 Mitglieder
Ortschaft Langenreinsdorf	6 Mitglieder
Ortschaft Mannichswalde	6 Mitglieder
Ortschaft Frankenhausen	8 Mitglieder
Ortschaft Lauenhain	6 Mitglieder.

(4) In weiteren Ortsteilen der Stadt kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden, wenn diese Ortsteile mindestens eine Einwohnerzahl von 500 und ein erkennbares örtliche Eigenleben aufweisen; dazu ist eine Bürgeranhörung des Ortsteiles und die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Stadtrates sowie die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

(5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden. Der § 18 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

(9) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 10 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,

2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zu Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Stadtrat kann allgemeine Richtlinien erlassen und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen.

(10) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(11) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(12) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

IX. Haushaltswirtschaft

§ 20 Festlegung der Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht oder überschritten werden:

1. als erheblich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO sind Fehlbeträge anzusehen, wenn ein Fehlbetrag beim Gesamtergebnis im

Ergebnishaushalt von 2 Prozent entsteht bzw. sich ein veranschlagter Fehlbetrag beim Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt um 2 Prozent erhöht,

2. als wesentlich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO (Finanzhaushalt) ist eine Differenz von 1 Prozent anzusehen,

3. als erheblich im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ist anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes von mindestens 2 Prozent geleistet werden müssen.

X. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 sowie des § 14 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der § 6 Abs. 3 sowie der § 14 treten erst am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 11.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2009, außer Kraft.

Crimmitschau, den 14.12.2018

André Raphael
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung Einziehung einer Fläche

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 mit Beschluss Nr. 0819 auf Grundlage von § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) die Einziehung des Parkplatzes An der Windmühle, Flurstück 383/3 der Gemarkung Blankenhain aufgrund des Wegfalls der öffentlichen Verkehrsbedeutung beschlossen.

I. Einziehungsverfügung

1. Inhalt der Einziehungsverfügung

Der Parkplatz An der Windmühle, Flurstück 383/ der Gemarkung Blankenhain wird eingezogen.

2. Wirksamwerden

Die Einziehungsverfügung wird zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages wirksam.

3. Gründe der Einziehung

Wegfall der öffentlichen Verkehrsbedeutung aufgrund des Verkaufes an

den Landkreis Zwickau.

Diese Einziehungsverfügung sowie ein Auszug aus der Flurkarte können während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Crimmitschau, Fachbereich Bau, Kirchplatz 4, Zimmer 34, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungs- und Eintragungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Fachbereich Bau, Kirchplatz 4, 08451 Crimmitschau, einzulegen.

Crimmitschau, den 14.12.2018

André Raphael
Oberbürgermeister

Geschwindigkeitsanzeigen im Stadtgebiet

Eine neue Messstelle für Geschwindigkeitsüberschreitungen wurde im OT Frankenhausen, Ponitzer Straße 17 c -beidseitig- eingerichtet.

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.crimmitschau.de

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 13. Dezember 2018

Sitzungsvorlage 0821 – Bestellung von Frau Leonie Julie Varadi zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Crimmitschau
Der Stadtrat beschließt die Bestellung von Frau Leonie Julie Varadi zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Crimmitschau.

Sitzungsvorlage 0823 – Übertragung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen, Rate 2018
Der Stadtrat beschließt die Rate für 2018 in Höhe von 70.000 EUR in das Jahr 2019 zu übertragen.

Sitzungsvorlage 0822 – Annahme von Spenden vom 28.08.2018 – 20.11.2018
Der Stadtrat beschließt die Annahme der vom 28.08.2018 bis 20.11.2018 eingegangenen Spenden folgender Spender:

- Angaben in EUR –		
Feuerwehr Mannichswalde	- Herr Frank Dörr	50,00
Feuerwehr Rudelswalde	- Westberggarage GmbH	150,00
Postmeilensäule	- Kommunalberatung	
	Holm Günther	200,00
Tiergehege	- Gertraud Daßler	50,00

Sitzungsvorlage 0831a – Annahme einer Spende vom 20.11.2018

Der Stadtrat beschließt die Annahme der am 20.11.2018 eingegangenen Spende folgenden Spenders:

- Angaben in EUR –		
Sahnbad	- anonymer Spender	10.000,00

Sitzungsvorlage 0824a – Hauptsatzung der Stadt Crimmitschau
Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Crimmitschau gemäß Anlage.

Sitzungsvorlage 0825a – Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Crimmitschau (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Crimmitschau (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

Der Stadtrat beschließt, die sich aus der Satzung ergebenden Mehraufwendungen im Haushaltplan 2019 einzuarbeiten.

Sitzungsvorlage 0813a – Verträge der Stadt Crimmitschau mit Trägern der freien Jugendhilfe zur Nutzung und Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Der Stadtrat beschließt,

1. den folgenden Trägern der freien Jugendhilfe
 - a) den Nutzungsvertrag über den Betrieb der nachstehend genannten Kindertageseinrichtung (Anlage1) und
 - b) den Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der nachstehend genannten Kindertageseinrichtung (Anlage 2) anzubieten:
 - Volkssolidarität, Kreisverband Zwickauer Land e.V., für die Kindertageseinrichtungen „Kinderland“ und „Buddelflik“;
 - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Zwickau/Vogtland, für die Kindertageseinrichtungen „Brummkreisel“ und „Kindervilla Jona“;
 - DRK, Kreisverband Zwickauer Land e.V., für die Kindertageseinrichtungen „Mischka“ und „Frohe Zukunft“;
 - Kinderarche Sachsen e.V. Radebeul, für die Kindertageseinrichtungen „Kinderose“ und „Sterntaler“;
 - FAB e.V. Crimmitschau, für die Kindertageseinrichtung „Kindernest“;
 - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Zwickau e.V. für die Kindertageseinrichtung „Regenbogen“;
 - Elterninitiative Crimmitschau – Kinderwohnung „Plapperkiste“ e.V. Vertragsbeginn ist der 01.01.2019. Die bisherigen Verträge bezüglich Nutzung, Betrieb und Finanzierung sind zum 31.12.2018 zu beenden.
2. den Oberbürgermeister der Stadt Crimmitschau mit dem Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen und zu ermächtigen, redaktionelle Änderungen vornehmen zu können.

Sitzungsvorlage 0827 – Rückübernahme der Trägerschaft für den Betrieb des Tiergeheges und des Kinderspielplatzes im Sahnpark vom FAB e.V. durch die Stadt Crimmitschau

Der Stadtrat beschließt:

1. die Trägerschaft für den Betrieb des Tiergeheges und des Kinderspielplatzes im Sahnpark vom FAB e.V. ab 01.01.2019 zurückzunehmen und zugleich den Überlassungsvertrag vom 01.06.2006 mit dem FAB e.V., zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 08.01.2018, zu beenden.

2. den Oberbürgermeister zu beauftragen, dafür die personellen Voraussetzungen ab dem 01.01.2019 zu schaffen.

Sitzungsvorlage 0820 – Billigung der Beteiligung der Stadt Crimmitschau am Projektauftrag 2018/19 „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ mit dem Objekt Kaufhaus Schocken

Der Stadtrat billigt die Beteiligung der Stadt Crimmitschau am Projektauftrag 2018/19 „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ mit dem Objekt „Kaufhaus Schocken“ und damit die Einreichung einer Projektskizze.

Für den Fall der Aufnahme der Stadt Crimmitschau in diese Programm sind in den Haushalt der Stadt für die Jahre 2019 bis 2021 insgesamt 1,3 Mio EUR aufzunehmen.

Sitzungsvorlage 0832 – SOP-Gebiet „Zentrum“ – Einreichung einer Förderanfrage zur Instandsetzung des Turmes der Laurentiuskirche

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Förderanfrage bei der Sächsischen Aufbaubank zur Instandsetzung des Turmes der Laurentiuskirche im SOP-Gebiet „Zentrum“.

Die geplante Förderhöhe beträgt 130.000,00 EUR. Es ist ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 43.333,34 EUR enthalten.

Sitzungsvorlage 0828a – Ankauf der Immobilie Badergasse 17/19
Der Stadtrat beschließt,

1. die Immobilie Badergasse 17/19, Flurstücke Nr. 12/2, 14/2, 15, 17/4, 1565/2, 16/1, 17/6 und 80/3, jeweils der Gemarkung Crimmitschau, in einer Größe von insgesamt 2.038 m² von der SIBV GmbH, Bahnhofstr. 51, 09111 Chemnitz, zum Verkehrswert in Höhe von 200,0 T EUR zu erwerben. Einschließlich der zu erwartenden Nebenkosten betragen die Kosten für den Grunderwerb ca. 215,0 – 220,0 T EUR. Die Deckung der für den Ankauf erforderlichen Eigenmittel erfolgt aus der Liquidität.

2. den Kaufvertrag erst abzuschließen, wenn eine Zusage des Fördermittelgebers über die Förderfähigkeit des Ankaufes und des Abrisses vorliegt.

Sitzungsvorlage 0826 – Verkauf der Flurstücke 424/1, 424/2 und 426 der Gemarkung Blankenhain

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Flurstücke 424/1, 424/2 sowie 426 jeweils der Gemarkung Blankenhain mit einer Gesamtgröße von 3.714 m² an

Frau Angela Hunger
Am Koberbach 20
08451 Crimmitschau / OT Blankenhain

Der Kaufpreis beträgt 26.763,10 EUR. Dem Kaufpreis für die Flurstücke 424/1 und 424/2 der Gemarkung Blankenhain liegt die Wertermittlung des Gutachterausschusses des Landkreises Zwickau zugrunde.

Der Kaufpreis für das Flurstück 426 der Gemarkung Blankenhain entspricht dem Bodenrichtwert.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie die Kosten der Wertermittlung sind von der Erwerberin zu tragen.

Sitzungsvorlage 0819 – Einziehung des Parkplatzes An der Windmühle, Flurstück 383/3 der Gemarkung Blankenhain

Der Stadtrat beschließt gem. § 8 SächsStrG die Einziehung des Parkplatzes Straße An der Windmühle, Flurstück 383/3 der Gemarkung Blankenhain aufgrund des Wegfalls der öffentlichen Verkehrsbedeutung

Sitzungsvorlage 0816 – Beschluss des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Gebiet „Innenstadt“, 2. Teilfortschreibung 2018

Der Stadtrat beschließt das Städtebauliche Entwicklungskonzept für das Gebiet „Innenstadt“ als Fördergebietskonzept nach § 171 b Abs. 2 BauGB.

Anlage: Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Gebiet „Innenstadt“, 2. Teilfortschreibung 2018

Sitzungsvorlage 0817 – Beschluss des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Fördergebiet „Gebiet Nordstadt“, Fortschreibung 2018

Der Stadtrat beschließt das Städtebauliche Entwicklungskonzept für das Stadtumbaugebiet „Gebiet Nordstadt“ als Fördergebietskonzept nach § 171 b Abs. 2 BauGB.

Anlage: Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Stadtumbaugebiet „Gebiet Nordstadt“, Fortschreibung 2018.

Sitzungsvorlage 0818 – Baubeschluss zur Sanierung von Klassenzimmern, Lager- und Nebenräume sowie die Sanierung des KG-Bereich im Julius-Motteler-Gymnasium (Haus Lindenstraße)

Der Stadtrat beschließt die Sanierung von Klassenzimmern, Lager- und Nebenräumen sowie des Kellerbereiches im Julius-Motteler-Gymnasiums (Haus Lindenstraße) Crimmitschau in Höhe von 498.000,00 EUR über das Förderprogramm VwV Invest Schule mit einer Förderquote von 75 %.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Crimmitschau (Entschädigungssatzung) Vom 14.12.2018

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 13.12.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
 (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 15,00 EUR
 von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 25,00 EUR
 von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzuge-rechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzu gerechnet werden.
 (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, not-wendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
 (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
 (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und vom Stadtrat berufene sachkundige Einwohner

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und vom Stadtrat in Ausschüsse oder Beiräte als beratende Mitglieder berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung und beträgt
 - bei Stadträten für Stadtratssitzungen 50,00 EUR
 für Ausschuss- und Beiratssitzungen 40,00 EUR
 - bei Ortschaftsräten für Ortschaftsratssitzungen 30,00 EUR
 - bei sachkundigen Einwohnern für Ausschuss- und Beiratssitzungen 15,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und der Beiräte erhalten einen Zuschlag von 10,00 EUR je Ausschuss- bzw. Beiratssitzung.
 (3) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen im ersten Monat nach Ablauf des Halbjahres gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
 (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Beamtengesetzes.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und seinen Stellvertreter

- (1) Der Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
 (2) Der stellvertretende Friedensrichter erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
 (3) Die Entschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.
 (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird nicht gewährt,

wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
 (5) § 8 bleibt unberührt.

§ 7 Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlhelfer bei Wahlen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie deren bestellte Hilfskräfte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Wahltag:
 - Vorsteher 35,00 EUR
 - stellvertretender Vorsteher, Schriftführer 30,00 EUR
 - übrige Mitglieder, Hilfskräfte 25,00 EUR

Bei organisatorisch verbundenen Wahlen wird auf diese Beträge ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie der Schriftführer erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Sitzung:
 - Vorsitzender 35,00 EUR
 - übrige Mitglieder und Schriftführer 25,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses gleichzeitig die Funktion des Schriftführers wahr, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt anstelle des Mitglieds des Gemeindevwahlausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gilt die obige Entschädigung für diese Person.

(3) Sind nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten, werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

Sind diese gesetzlich geregelten Zahlungen höher als die Beträge nach Abs. 1 und 2, so gelten die höheren Beträge.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Europa-, Bundes-Landes- und Kommunalwahlen sowie entsprechend auch für Abstimmungen im Rahmen von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

§ 8 Reisekostenvergütungen

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die §§ 3 und 4 treten erst am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 05.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.06.2018, außer Kraft.

Crimmitschau, den 14.12.2018

André Raphael
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Crimmitschau beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Mitarbeiter/in im Bauhof

mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Tierpflege (Betreuung/Versorgung/Pflege von Tieren des Tiergeheges)
- Reinigung/Pflege/Desinfektion von Tierunterkünften
- Selbstständige Gewinnung von Futtermitteln
- Beschaffung von Futtermitteln von externen Partnern
- Pflege und Einhaltung der Ordnung und Sicherheit des Spielplatzes im Sahnpark
- Grünflächenpflege
- Reparaturarbeiten
- Interessenten- und Besucherbetreuung

Voraussetzung für die Einstellung:

- mehrjährige Berufserfahrungen im Aufgabenbereich
- Kenntnisse im Bereich der Tierpflege und Landwirtschaft
- Kettensägeschein
- körperliche Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit/Einsatzbereitschaft/Flexibilität/Teamfähigkeit
- Rundumblick für alle anfallenden Arbeiten
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Pünktlichkeit und einen angemessenen Umgangston, sowohl innerhalb des Teams, als auch mit den Gästen

Die Vergütung erfolgt nach TVöD in EGG 4.

Wichtig ist der Umgang mit den Tieren. Wochenend- und Feiertagsarbeit sollte kein Problem für Sie sein. Ein Führerschein CE wird vorausgesetzt.

Wenn Sie Interesse an dieser abwechslungsreichen, verantwortungsvollen Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, wie Lebenslauf, Nachweisen bzw. Zeugnissen bis zum 29.01.2019 an

Stadtverwaltung Crimmitschau
 Bereich Personal
 „Ausschreibung Mitarbeiter Bauhof“
 Markt 1
 08451 Crimmitschau

Bewerbungshinweise:

Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen keine Originalzeugnisse und -bescheinigungen bei. Die Bewerbungsunterlagen werden nur auf Wunsch und unter Mitsendung eines frankierten Freiumschlages zurückgesandt. Dies gilt auch für Mappen und Folien. Bei erfolgloser Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Bewerbung sowie einem evtl. anschließenden Vorstellungsgespräch entstehen, leider nicht erstattet werden können.

Ebenso wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, die erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist hier eingehen, nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden können.

André Raphael
 Oberbürgermeister

Neuer Service wird angeboten

Das Amt für Abfallwirtschaft informiert, dass die Stadtinformation von Crimmitschau ab Beginn des Jahres 2019 bei Bedarf die „Zugelassenen Abfallsäcke des Landkreises Zwickau“ bereithält.

Die Restabfallsäcke können während der Öffnungszeiten der Stadtinfo für 2,90 EUR pro Stück käuflich erworben werden. „Mit Entrichtung der Gebühr ist das einmalige Einsammeln und Befördern sowie die Beseitigung des Restabfalls abgegolten.“, so die Leiterin des Amtes Carmen Nowatzky.

**Tierbestandsmeldung 2019
 Bekanntmachung der Sächsischen
 Tierseuchenkasse (TSK)
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
 Tel: 0351 80608-0, Fax: 0351 80608-35
 E-Mail: info@tsk-sachsen.de, Internet: www.tsk-sachsen.de

Sprechstunden des Friedensrichters

Die nächsten Sprechstunden des Friedensrichters Herrn König finden **am Dienstag, dem 05. Februar 2019**

jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Crimmitschau, Markt 1 statt. An diesen Tagen können Interessenten kostenlos Informationen, Ratschläge und Tipps rund um das Sächsische Nachbarnschaftsgesetz vom Friedensrichter bekommen. Es können auch telefonisch Termine mit Herrn König (03762 7096952) und seinem Stellvertreter Herrn Engelmann (03762 48186) vereinbart werden.

Welche Aufgaben hat ein Friedensrichter?

Die Aufgabe von Friedensrichtern besteht darin, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und somit den Rechtsfrieden wieder herzustellen.

Verfahren vor dem Friedensrichter sind in Privatklagedelikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses obligatorisch vorgeschaltet. Bei diesen Delikten muss nach § 380 Strafprozessordnung erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht werden kann.

Für bestimmte Zivilstreitigkeiten – beispielsweise nachbarschaftliche Streitigkeiten – können die Friedensrichter ebenfalls in Anspruch genommen werden. Sie sind ebenfalls zuständig wenn es um die Durchsetzung von vermögensrechtlichen Ansprüchen wie Schadenersatz, Schmerzensgeld usw. geht.

Die geeigneten Ansprechpartner sind die Friedensrichter auch beim Täter-Opfer-Ausgleich. Hier bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob und durch wen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird.